

## Beschlussvorlage 01/2021/0289

Amt / Fachbereich	Datum
Hauptamt	29.09.2021

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
<b>Rat der Stadt Melle</b>	<b>08.12.2021</b>		<b>Ö</b>

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

**Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ortsräte, die Ausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften (2021-2026)**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ortsräte, die Ausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften wird in der vorliegenden Fassung für die Wahlperiode 2021 bis 2026 beschlossen.

## **Sach- und Rechtslage**

Nach § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat sich der Rat eine Geschäftsordnung zu geben, die insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten sollte. Die Geschäftsordnung gilt jeweils für eine Wahlperiode bzw. bis zur Verabschiedung einer neuen Geschäftsordnung.

Aufgrund verschiedener Vorschriften wird durch die Geschäftsordnung auch das Verfahren im Verwaltungsausschuss, den Ortsräten, in den vom Rat gebildeten Ausschüssen und den Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften geregelt.

Bestimmungen, die bereits im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz geregelt sind, wurden nicht in die vorliegende Geschäftsordnung aufgenommen. Die Geschäftsordnung ergänzt und konkretisiert entsprechende regelungsbedürftige Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

Bei dem vorliegenden Entwurf sind die Formulierungsvorschläge der Muster-Geschäftsordnung des Nds. Städtetages berücksichtigt worden.

Es handelt sich im Wesentlichen um Konkretisierungen zur Ladungsfrist sowie damit einhergehenden Antragsfristen, um Hinweise zur Öffentlichkeit der Sitzungen sowie um eine Regelung zum Protokoll des Verwaltungsausschusses. Die Regelung zum „Wiederbefassungsverbot“ (§ 8 Abs. 3) wurde gestrichen, weil sich diese Regelung in der Vergangenheit häufiger als problematischer erwies und zu Unsicherheiten bei der Beteiligung der Gremien führte. Insbesondere die notwendigen Anforderungen an die veränderte Sach- und Rechtslage waren nicht eindeutig und führten zu Diskussionen. Die Muster-Geschäftsordnung des NST und das NKomVG enthalten solch eine Regelung ebenfalls nicht.

In der als Anlage beigefügten Geschäftsordnung sind die Ergänzungen gegenüber der Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2016 bis 2021 in grün, die Streichungen in rot dargestellt.